



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1988	Ausgegeben zu Saarbrücken, 10. November 1988	Nr. 47
------	--	--------

Inhalt

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	Seite
Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung für den Einzelhandel und über die Festsetzung eines Verhandlungstermins. Vom 19. Oktober 1988	1093
Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Gebäudereinigerhandwerk und für das Maler- und Lackiererhandwerk. Vom 20. Oktober 1988	1094
Bekanntmachung über die Änderung der Grenze zwischen der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Gemeinde Kleinblittersdorf, beide Stadtverband Saarbrücken. Vom 12. Oktober 1988	1095
Bekanntmachung über die Änderung der Grenze zwischen der Mittelstadt St. Ingbert (Saar-Pfalz-Kreis) und der Gemeinde Spiesen-Elversberg (Landkreis Neunkirchen). Vom 12. Oktober 1988	1096
Verordnung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Bous (Baumschutzverordnung — BaumschVO —). Vom 30. Mai 1988	1097
Veröffentlichung des Ministers der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat September 1988 und für die Zeit vom 1. Januar — 30. September 1988	1101
Verordnung. über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB 4 06 01 „Kleiner Hirschberg“ der Kreisstadt Neunkirchen, Gemarkung Kohlhof. Vom 14. Oktober 1988	1102
Stellenausschreibung des Ministers für Wirtschaft. Vom 20. Oktober 1988	1105
Stellenausschreibung des Chefs der Staatskanzlei. Vom 2. November 1988	1105

III. Amtliche Bekanntmachungen

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

261 **Bekanntmachung
über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung für
den Einzelhandel und über die Festsetzung eines
Verhandlungstermins**

Vom 19. Oktober 1988

I.

Die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV), Landesbezirk Saar, Hafestraße 29, 6600 Saar-

brücken, hat im Einvernehmen mit den Vertragspartnern beantragt, den zwischen ihr und dem Landesverband des saarländischen Einzelhandels e.V., Franz-Josef-Röder-Straße 9, 6600 Saarbrücken, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG), Landesverband Rheinland-Pfalz-Saar, Rheinstraße 105—107, 6500 Mainz, abgeschlossen

Gehalts- und Lohntarifvertrag für den saarländischen Einzelhandel vom 1. September 1988

252 **Verordnung**
über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB
4 06 01 „Kleiner Hirschberg“ der Kreisstadt Neunkirchen,
Gemarkung Kohlhof

Vom 14. Oktober 1988

Auf Grund des § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 147), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsblatt des Saarlandes S. 569), wird mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — durch den Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er trägt die Bezeichnung „Kleiner Hirschberg“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf dem Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen, Gemarkung Kohlhof, Flur 8 und umfaßt die Parzellen:

2705, 2706, 2707, 2708, 2709, 2710, 2711, 2712, 2713, 2713/2, 2714, 2715, 2664, 2663, 2663/2, 2662, 2661, 2660, 2659, 2658, 2657, 2656, 2656/2, 2655, 2654, 2653, 2652, 2651, 2650, 2650/2, 2649, 2647, 2646, 2646/2, 2645, 2644, 2643, 2643/2, 2641, 2640, 2639, 2638, 2637, 2636, 2635, 2634, 2633, 2632, 2631, 2630, 2630/2, 2629, 2629/2, 2628, 2627, 2627/2, 2626, 2625, 2624, 2624/2, 2623, 2623/2, 2619, 2618, 2618/2, 2617, 2617/2, 2616, 2615, 2610, 2609, 2608, 2607, 2606, 2605.

Mit Ausnahme seiner nordwestlichen Begrenzung liegt der GLB in dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) LS 4 06 01. Der geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt sich vom Ausgangspunkt (AP, s. Karte 1:5 000) aus auf dem Feldweg am Waldrand entlang ca. 700 m in südöstlicher, dann ca. 125 m in östlicher und ca. 85 m in nordöstlicher Richtung. Von da aus biegt die Grenze nach Nordosten um und verläuft auf ca. 150 m in diese Richtung ehe sie auf ca. 75 m in südwestlicher Richtung in den Wald hineinführt. Weiterhin verläuft die Grenze des GLB ca. 275 m in nordwestlicher Richtung, ca. 15 m in nordöstliche, dann wieder ca. 35 m in nordwestliche Richtung und stößt nach ca. 75 m in südwestlicher Richtung auf einen Waldweg. Dieser Waldweg bildet auf eine Länge von ca. 275 m in nordwestlicher Richtung die Grenze des GLB. Von da aus ca. 150 m in südwestlicher Richtung stößt die Grenze des GLB wieder auf den Ausgangspunkt. Die zu schützende Fläche ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügten Flurkarte M 1:5 000 mit grüner Randsignatur dargestellt und hat eine Fläche von ca. 11,6 ha. Außerdem ist der GLB in einer Übersichtskarte M 1:25 000 (Anlage 2) eingezeichnet.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen bzw. Anbringen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ an Ort und Stelle gekennzeichnet.

(3) Die Verordnung mit der Karte wird beim Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — und dem Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivartig verwahrt und kann während der Dienststunden bei den genannten Behörden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines kleinen Sandkiefernwaldes inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen. Der Kiefernwald ist mehrfach durch streifenförmig angeordnete Fichtenanpflanzungen, unregelmäßig eingestreute Laubgehölze und Brachflächen, Besenginstergebüsch und Silbergrasfluren gegliedert. Vielen Tier- und Pilzarten bietet der GLB nicht zuletzt aufgrund einer erheblichen Menge an Todholz einen optimalen Lebensraum.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten, an dem geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung desselben führen können.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles ist insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen;
3. Das Befahren jeder Art außerhalb der Wege;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, den Boden zu verdichten, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. Änderungen an Wegrändern vorzunehmen, es sei denn, sie werden von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen;
6. Das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Drainage;
7. Zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuerwerfen;
8. Die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
9. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen;
10. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
11. Nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
12. Pflanzen und Tiere einzubringen;

13. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
14. Das Ver- oder Abbrennen von Gehölzen und anderen Pflanzenbeständen.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Änderungen der Eigentums- Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzellen, auf denen der geschützte Landschaftsbestandteil liegt, als auch der Nachbarparzellen, sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffer 4, 6, 7, 9, 11, 12 und 14 bleiben bestehen;
2. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) § 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten sind mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchzuführen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Befreiung

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6 oder es ist eine Befreiung nach § 8 erteilt.

§ 10

Beseitigung von Beeinträchtigungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 14. Oktober 1988

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. R. Hinsberger

